



# Bemerkungen 2022

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



## Bemerkungen 2022

## des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020

### Impressum

## Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Berliner Platz 2, 24103 Kiel Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

#### Druck:

Firma Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG Hansastraße 48 24118 Kiel

## Inhaltsverzeichnis

Einleit	ıng	
1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13
Berich	t zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28
Finanz	ministerium	
7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informations- defizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemannsweg - Nutzung ist weiter offen	64
Staatsl	canzlei	
9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
Landta	g	
10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
Ministe	erium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009	
	verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künst-	114
15.	lerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
10.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121

Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH? 130

16.

## Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17.	Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion	136
18.	Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer	145
19.	Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren	150
Minist	erium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	
20.	Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und	
	Bedarf ausrichten	154
Minist	erium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	
21.	AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land	
	muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern	162
22.	Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der	
	Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden	173
23.	Der Schilderwald wächst	179
Minist	erium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	
24.	Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter	
	für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen	186
25.	Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft	100
20.	bedarfsgerecht?	194
26.	Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von	134
20.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	205
	Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen	205

## Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AKN AKN Eisenbahn GmbH

Amtsbl. Schl.-H. Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR Anstalt öffentlichen Rechts

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rund-

funkanstalten der Bundesrepublik Deutschland

Art. Artikel

a. F. alte Fassung ber. berichtigt

BGBI. Bundesgesetzblatt

Bildungsministerium Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur BMI Bundesministerium des Innern und für Heimat

BNK Baunebenkosten

BOB-SH Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öf-

fentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen

bspw. beispielsweise

BTHG Bundesteilhabegesetz bzw. beziehungsweise

------g------g-------

CIO Chief Information Officer

Dataport AöR dgl. dergleichen d. h. das heißt

DLZP Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein

EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen

etc. et cetera

EU Europäische Union

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

€ Euro

f., ff. folgende, fortfolgende

FH Fachhochschule

FHH Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau- Finanzplanungsunterlage -Bau-

Gesundheitsministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

ggf. gegebenenfalls

GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

GoBD Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und

Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Da-

tenzugriff

GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung

von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein

Go-Live-Phase Phase zum Start des Produktionsbetriebs

GVoBI. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

HG Haushaltsgesetz

HGr Hauptgruppe
HS Hochschule

HSG Gesetz über die Hochschulen und das Universitäts-

klinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)

IB Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR

IfW Institut für Weltwirtschaft

IMAG Digitalisierung Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung

IMPULS 2030 InfrastruktuModernisierungsProgramm für unser

Land Schleswig-Holstein

IPN Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissen-

schaften und Mathematik

Innenministerium Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integrati-

on und Gleichstellung

IT Informationstechnik

Jugendministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

KHEntgG Krankenhausentgeltgesetz

KHG Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Kranken-

häuser und zur Regelung der Krankenhauspflege-

sätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)

KLR Kosten- und Leistungsrechnung

km Kilometer

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder

der Bundesrepublik Deutschland

KOSOZ AöR Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-

holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen

Rechts

LAsD Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG Landesabfallwirtschaftsgesetz

LAbfWGZustVO Landesverordnung über die zuständigen Behörden

nach abfallrechtlichen Vorschriften

LBV.SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-

Holstein

Leibniz-Gemeinschaft Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leib-

niz e. V.

LfbA Lehrkräfte für besondere Aufgaben

LHO Landeshaushaltsordnung

LKHG Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein LKN.SH Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und

Meeresschutz Schleswig-Holstein

LpB Landeszentrale für politische Bildung

LRH Landesrechnungshof

LSH Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein

LV Landesverfassung

LVS Lehrveranstaltungsstunden
LVVO Lehrverpflichtungsverordnung

Millionen
Mrd. Milliarden

Multimar Multimar Wattforum NAH.SH MAH.SH GmbH

NDR Norddeutscher Rundfunk

NDR-Staatsvertrag

NKR Nationaler Normenkontrollrat
NPS Nationalpark Service gGmbH

Nr. Nummer

o. g. oben genannt

OFD Oberfinanzdirektion
OZG Onlinezugangsgesetz

PEG Projektentwicklungsgruppe

PLAKODA Planungs- und Kostendaten Module

PRINCE2® Projektmanagementmethode
PSA Persönliche Schutzausrüstung

PSMB Personalstruktur- und Personalmanagementberichte

RBK Richtlinien für die Baukostenplanung Module

Rn. Randnummer

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Ju-

gendhilfe

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

SGB X Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwal-

tungsverfahren und Sozialdatenschutz

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe

Sozialministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

SPNV Schienenpersonennahverkehr

StVO Straßenverkehrsordnung
TH Technische Hochschule

Tz. Textziffer

UKSH Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA Unbegleitete minderjährige Ausländer

u. a. unter anderem

VE Verpflichtungsermächtigungen

Verkehrsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Techno-

logie und Tourismus

vgl. vergleiche

VUD Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.

VV Verwaltungsvorschrift

VZ Verkehrszeichen
VZÄ Vollzeitäquivalente

Wirtschaftsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Techno-

logie und Tourismus

Wissenschaftsministerium Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ziff. Ziffer

ZIT SH Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein

z. B. zum Beispiel

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im	
	Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im	
	Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen	
	und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen	
	2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12	. 33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der	
	Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgabereste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs-	
	ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb	
	Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische	
	Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

### Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren

Dem Land sind seit 2012 mindestens 1,7 Mio. € Einnahmen entgangen, weil die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein mbH (GOES) sämtliche Gebührenüberschüsse vereinnahmt.

Schleswig-Holstein muss eine Lösung für die künftige Entsorgung von Sonderabfällen finden, die auch nach der Schließung der Deponie in Mecklenburg-Vorpommern langfristig die Entsorgung sichert.

Ab 2029 ist die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm vorgeschrieben. Dies kann die Kosten für die Abwasserbeseitigung und damit die Abwassergebühren erhöhen.

#### 19.1 Gewinne der GOES an den Landeshaushalt abführen

Das Umweltministerium hat abfallwirtschaftliche Aufgaben auf die GOES übertragen. Sie erzielt hauptsächlich in diesem Aufgabenbereich ihre Gewinne.

Diese Aufgabenübertragung war ursprünglich mit einer Spitzabrechnung vereinbart worden. Danach hatte das Umweltministerium der GOES die anfallenden Kosten jährlich in voller Höhe erstattet. Im Gegenzug hatte die GOES alle vereinnahmten Gebühren an das Land abgeführt.<sup>1</sup>

2012 hat das Umweltministerium den Abrechnungsmodus geändert.<sup>2</sup> Seither verblieben die gesamten Gebühreneinnahmen bei der GOES. Sie sollten dort den Verwaltungsaufwand für die übertragenen Aufgaben decken. Darüberhinausgehende Gebühreneinnahmen flossen in eine auf 300.000 € begrenzte Rücklage. Diese sollte konjunkturbedingte Schwankungen der Gebühreneinnahmen abfedern. Bei der Vereinbarung gingen die Vertragsparteien davon aus, dass die Gebühren den Aufwand grundsätzlich decken, aber nicht zu Überschüssen führen. Tatsächlich sind jedoch hohe Überschüsse bei der GOES entstanden.

<sup>§ 5</sup> Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Notifizierung und Transportgenehmigung vom Land Schleswig-Holstein auf die GOES Gesellschaft für die Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein mbH vom 24.01.2008.

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben vom Land Schleswig-Holstein auf die GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH nach § 11 LAbfWG i. V. m. § 8 LAbfWZustVO vom 03.05.2012.

Das Umweltministerium hat den Finanzausschuss über die Änderung 2012 nicht informiert, obwohl es dazu verpflichtet gewesen wäre, weil durch die Änderung Haushaltsmittel nicht mehr vereinnahmt wurden.<sup>1</sup>

2019 empfahl der LRH, die über eine Rücklage von 300.000 € hinausgehenden Gewinne der GOES an den Landeshaushalt abzuführen.<sup>2</sup> Der Finanzausschuss verpflichtete das Umweltministerium, ihn über die mit der GOES getroffene Regelung zu informieren.<sup>3</sup>

Dies ist bisher nicht erfolgt.

Ein von der GOES beauftragtes Gutachten aus 2019 über die Gewinnverwendung kommt zu dem Schluss, dass eine Ausschüttung ausschließlich zugunsten des Landes nicht angezeigt sei, u. a. da das Land die zugrundeliegenden Aufgaben auf ein Privatrechtssubjekt übertragen habe.<sup>4</sup>

Der seit 2012 geltende Abrechnungsmodus führt dazu, dass bei der GOES Überschüsse entstehen, da die Gebühreneinnahmen den Aufwand übersteigen.

Dies ist auch grundsätzlich zulässig, allerdings hat das Umweltministerium 2020 auf die 2012 getroffene Regelung zur Erhebung, Verwendung und zum Nachweis der Gebühreneinnahmen gänzlich verzichtet.<sup>5</sup> Die Gebühreneinnahmen verbleiben weiterhin bei der GOES. Eine gesonderte Abrechnung der übertragenen Aufgaben in der Kostenleistungsrechnung der GOES findet nicht mehr statt. Die Rücklage von 300.000 € wurde aufgelöst. Die Mittel sind in einer allgemeinen Gewinnrücklage der GOES aufgegangen.

Der GOES sind durch diesen Verzicht des Landes Überschüsse in Höhe von mindestens 1,7 Mio. € entstanden. Der Landtag wurde hierüber nicht informiert.

Das Umweltministerium und das Finanzministerium müssen die finanziellen Interessen des Landes besser wahren.

Das **Umweltministerium** ist der Auffassung, dass die GOES als juristische Person über eigenes Vermögen verfüge. Durch die Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben sei die GOES eine eigenständige Behörde. Das Land habe keinen Anspruch auf die mit der beliehenen Tätigkeit erwirt-

<sup>1</sup> Ziff. 3.1 des Haushaltsführungserlasses 2012 des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

Vgl. Bemerkungen 2019 des LRH, Nr. 19.4.

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 19/1816 Ziff. 19 Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Landtagsumdruck 19/3377 S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nachtragsvereinbarung vom 10.01.2020.

schafteten Gelder. Die bis 2011 durchgeführten Spitzabrechnung beruhe auf falschen Annahmen.

Der LRH bleibt bei seiner Auffassung. Bei der Abfallstromüberwachung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe des Landes Schleswig-Holstein. Da das Land nunmehr für sämtliche Verluste aus dieser Tätigkeit haftet, müssen ihm im Rahmen des geltenden Steuerrechts auch die Überschüsse aus dieser Tätigkeit zustehen.

### 19.2 Künftige Entsorgung von Sonderabfällen gewährleisten

In Schleswig-Holstein gibt es keine Deponie für Sonderabfälle. Einen Großteil dieser Abfälle nimmt die Deponie Ihlenberg in Mecklenburg-Vorpommern auf.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat beschlossen, die Deponie Ihlenberg im Jahr 2035 zu schließen. Sie hat bereits jetzt die Annahme um 25 % reduziert. Eine Arbeitsgruppe der norddeutschen Länder sucht eine Nachfolgelösung. Sie steht erst am Anfang ihrer Arbeit.

Das Umweltministerium muss die Planungen für die Entsorgung von Sonderabfällen zusammen mit den anderen norddeutschen Ländern vorantreiben und in der Arbeitsgruppe auf die Bedeutung des Themas sowie auf den Zeitbedarf für mögliche Lösungen hinweisen.

#### 19.3 Phosphorrückgewinnung: Was kommt auf den Gebührenzahler zu?

Phosphor ist ein wichtiger Pflanzennährstoff. Er ist im Klärschlamm enthalten, der in Abwasserbeseitigungsanlagen anfällt.

Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammentsorgung<sup>1</sup> schreibt vor, dass ab 2029 Phosphor zurückgewonnen werden muss. Gleichzeitig schränkt sie die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamms ein.

In Schleswig-Holstein gibt es 782 Kläranlagen. Sie produzieren jährlich 72.000 Tonnen Klärschlamm. 63 % dieses Klärschlamms wird landwirtschaftlich verwertet. Anlagen zur Phosphorrückgewinnung gibt es bislang in Schleswig-Holstein nicht. 2024 soll eine Anlage in Kiel in Betrieb gehen.

Die Kosten für die technischen Anlagen zur Phosphorrückgewinnung werden die Kosten für die Klärschlammentsorgung zukünftig erhöhen. Welche

Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost Klärschlammverordnung (AbKlärV) vom 27.09.2017, zuletzt geändert am 19.06.2020, BGBI. 2020 S. 1328.

Auswirkungen dies auf die Abwassergebühren haben wird, ist offen. Die Phosphorrückgewinnung könnte für die Gebührenzahler zu Gebührenerhöhungen führen, sofern die Kosten nicht durch die Vermarktung des Phosphors aufgefangen werden können.

### 19.4 Kosten für Abfallwirtschaftspläne sind angemessen

Die Europäische Abfallrahmenrichtlinie<sup>1</sup> verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Die Abfallwirtschaftspläne sollen sowohl eine Analyse der aktuellen Situation als auch Maßnahmen für eine Kreislaufwirtschaft enthalten. Die Abfallrahmenrichtlinie wird in Deutschland durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>2</sup> und das Landesabfallwirtschaftsgesetz<sup>3</sup> umgesetzt.

In Schleswig-Holstein erstellt das Umweltministerium den Abfallwirtschaftsplan in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.<sup>4</sup> Das sind die Kreise und kreisfreien Städte. Der Abfallwirtschaftsplan besteht aus Teilplänen:

- dem Teilplan Siedlungsabfälle,
- dem Gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein,
- dem Teilplan Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich,
- dem Teilplan Klärschlamm sowie
- der Deponiebedarfsstudie.

Die Teilpläne werden überwiegend unter Einbindung externer Gutachter erstellt. Zwischen 2017 und 2021 wurden hierfür durchschnittlich 170 Tausend € pro Jahr ausgegeben.

Die Kosten sind angemessen.

Art. 28 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABI. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, geändert durch Richtlinie 2018/851/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018, ABI. L 150 vom 14.06.2018 S. 109.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, BGBI. I S. 212, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021, BGBI. I S. 3436.

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.1999, GVOBI. Schl.-H. 1999, S. 26, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.01.2019, GVOBI. Schl.-H. 2019 S. 16.

<sup>4</sup> www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/abfallwirtschaftsplaene.html.